

kommt, den ersten Platz der Herzog von Sachsen und nach ihm der Markgraf von Brandenburg den zweiten Platz einnehmen.

2. Weiter, so oft und wann in Zukunft das Heilige Reich ohne Haupt ist, soll der Erzbischof von Mainz Gewalt haben, wie er ja auch bekanntlich von alters her die Macht gehabt hat, die übrigen Fürsten, in dieser Wahl seine Genossen, schriftlich zusammenzurufen<sup>1)</sup> und wenn dann alle oder die, die dabei sein können oder wollen, am Wahltag zusammengekommen sind, so hat der Erzbischof von Mainz und kein anderer<sup>2)</sup> die Wünsche dieser seiner Mitkurfürsten in nachstehender Reihenfolge zu befragen: zuerst fragt er den Erzbischof von Trier, dem wir die erste Stimme zuerteilen wollen, wie wir gefunden<sup>3)</sup> haben, daß sie ihm auch zugehört hat, dann den Kölner Erzbischof, dem die Würde und die Pflicht zukommt, dem römischen Könige zuerst das Königsdiadem aufzusetzen, zu dritt den böhmischen König, der unter den Laienkurfürsten wegen seiner Königswürde an Recht und Verdienst die erste Stelle einnimmt, zu viert den Pfalzgrafen bei Rhein, zu fünft den Herzog von Sachsen, zu sechst den Markgrafen von Brandenburg. Alle diese soll der Erzbischof von Mainz in der vorgenannten Reihenfolge befragen. Hiernach fragen die genannten Fürsten umgekehrt ihn nach seiner Ansicht, damit auch er seine Meinung kundgibt und ihnen seinen Wunsch offenbart.

3. Außerdem soll bei der Feier eines kaiserlichen Hoftages der Markgraf von Brandenburg das Wasser zum Waschen der Hände des römischen Kaisers oder Königs

<sup>1)</sup> Vgl. Kapitel 1, 15.

<sup>2)</sup> Bei der Wahl 1308 hatte der Erzbischof von Köln die Fragen gestellt.

<sup>3)</sup> Das Recht der ersten Stimme erhält der Erzbischof von Trier schon im Sachsenspiegel; seitdem noch öfter.